

Kurparkordnung für die Benutzung des öffentlichen Kurparks an der Badeallee in Levern

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Kurparkordnung gilt für den Kurpark entlang der Badeallee im Ortsteil Levern.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Kurpark ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Stemwede. Die Nutzung des Kurparks ist allen Besucherinnen und Besuchern im Rahmen dieser Kurparkordnung kostenfrei gestattet.
2. Für Veranstaltungen, Verkauf, Handel und Ausschank innerhalb des Kurparkgeländes bedarf es einer Genehmigung durch die Gemeinde Stemwede.
3. Der Kurpark ist täglich von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet. Darüber hinaus gilt die Öffnung für die Dauer von angemeldeten und genehmigten Veranstaltungen.

§ 3 Benutzungsregeln

1. Als Ort der Begegnung von Bürgerinnen und Bürgern, Gästen und Anliegern unterschiedlichster Altersgruppen wird gegenseitige Rücksichtnahme eingefordert. Ruhestörungen sind zu vermeiden.
2. Die Anlagen, Einrichtungen und Grünflächen sind pfleglich zu behandeln, sie dürfen und sollen nur in einer ihrem Zweck entsprechender Weise benutzt werden. Beschädigungen verpflichten zu Schadenersatz und können strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.
3. Die Besucherinnen und Besucher betreten den Kurpark einschließlich der Spiel-, Sport- und Unterhaltungseinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Betreiberin, den Kurpark und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
4. Hunde sind an der Leine zu führen. Hundekot ist unverzüglich vom Hundehalter zu entfernen.
5. Jegliche Verunreinigungen sind zu unterlassen bzw. verursachte Verunreinigungen in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu beseitigen.

6. Verboten ist,

- a. das Befahren des Kurparks mit Fahrzeugen jeglicher Art.
 - i. Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge mit Sondergenehmigung.
 - ii. Das Radfahren ist ausschließlich auf der zentralen Badeallee und zum Erreichen der Fahrradabstellanlagen unter besonderer Rücksichtnahme von Fußgängern gestattet.
- b. außerhalb von genehmigten Veranstaltungen Musikinstrumente zu spielen oder Tonübertragungs- oder -wiedergabegeräte sowie Beschallungsanlagen aller Art zu betreiben die in ihrer Lautstärke Dritte schädigen oder belästigen.
- c. zu zelten, zu nächtigen, zu grillen oder offenes Feuer zu entfachen. Die Ausnahme bilden genehmigte Veranstaltungen.
- d. Drogen und Rauschmittel mitzubringen und zu konsumieren.
- e. Blumen, Zweige und Früchte abzuschneiden, abzubrechen, abzupflücken oder auf andere Weise zu entfernen oder zu beschädigen.
- f. zu betteln.
- g. Feuerwerk abzubrennen.
- h. Wildtiere zu füttern.
- i. Werbung aufzustellen.
- j. Drohnen oder andere Flugobjekte fliegen zu lassen.

7. Zuwiderhandlungen werden ordnungsrechtlich verfolgt und geahndet.

8. Bei der Eichenallee handelt es sich um ein geschütztes Naturdenkmal. Gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen des Kreises Minden-Lübbecke vom 17. Juli 2000 sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können. Verstöße können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Stemwede, 26.09.2024

Gemeinde Stemwede
Der Bürgermeister